

Satzung des Orgelbauvereins Aßling

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Orgelbauverein Aßling“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aßling.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, die Pfarrgemeinde Aßling beim Ersatz der bestehenden Orgel der Pfarrkirche Aßling St. Georg zu unterstützen. Weiterer Zweck ist die Förderung kirchenmusikalischer Projekte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Problematik der Orgelsituation aufmerksam zu machen,
 - b. Organisation von Veranstaltungen und weiteren Aktionen zur Gewinnung von Finanzmitteln für die Aßlinger Orgel.
 - c. Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Projekten im Allgemeinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus dem Vorsitzenden der Kirchenverwaltung Aßling, dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates Aßling und dem für die Pfarrei Aßling

- verantwortlichen Kirchenmusiker, die sich jeweils vertreten lassen können. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei der Vorstandswahl Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, die Vorstandsmitglieder bleiben aber nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
 - (5) Der erweiterte Vorstand tagt viermal jährlich. Außerdem muss eine Sitzung des erweiterten Vorstands einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2 der Mitglieder des erweiterten Vorstands die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.
 - (6) § 7 Ziffer (2) bis (6) gelten sinngemäß auch für Sitzungen des erweiterten Vorstands.
 - (7) Die Vorsitzenden vertreten den Verein für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag unter 1000 € einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Für darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte ist der Mehrheitsbeschluss einer Versammlung des erweiterten Vorstands erforderlich.

§ 6 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden erbracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter bestimmt. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird auch dieser von der Versammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder erschienen sind.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen nötig. Der Zweck des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss geändert werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder des Entzugs der Rechtsfähigkeit, fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung Aßling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.